**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 13 (1862)

Heft: 7

**Artikel:** Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in

Neuenburg vom 17. und 18. Juni 1861 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763129

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

# Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat Juli. 1862.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Mp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

## Protofoll

über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Nenenburg vom 17. und 18. Juni 1861. (Fortsetzung).

Zur Verhandlung kommt nun der Bericht der Kommission für Re-

Professor Landolt als Berichterstatter. — In der vorjährigen Bereinssitzung in Zosingen wurde vom schweiz. Forstverein die Revision der Bereins-Statuten beschlossen und eine Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, dem Bereine dießfällige Anträge zu hinterbringen. Diese Kommission ist zusammengetreten und hat einen neuen Statuten-Entwurf ausgearbeitet, über den ich in Kürze zu referiren habe.

Gegenüber den bisherigen Statuten weist der Entwurf drei wesentliche Abänderungen auf, welche zugleich als seine drei Hauptprinzipien anzusehen sind. Erstlich soll in Zukunft nach Art. 4 ein auf 3 Jahre gewählter Vorstand von 5 Mitgliedern die Vereinsangelegenheiten leiten, dem zur Besorgung der Anordnungen für die Vereinsversammlungen jeweilen ein Lokalkomite beigegeben würde. Bisher bildete das Lokalkomite zugleich den Vorstand des Vereins, woraus eine Menge von Uebelständen

hervorgiengen. Die Bereinsgeschäfte wurden in fehr verschiedener Weise behandelt und abgethan. Im Verkehr mit Behörden und Privaten zeigte sich häufig ein unsicheres Auftreten, indem Niemand recht wußte, wer Borftand sei: ob das neugewählte Komite oder das frühere. Allein nicht nur für das leitende Romite entstanden Berlegenheiten, sondern auch für die Bereinsversammlung selbst, namentlich bei der Wahl des nächsten Bersammlungsortes. Bald konnte ein sonst fehr passender Ort nicht ge= wählt werden, weil kein Lokalkomite ausfindig zu machen war, das zu= gleich die Bereinsangelegenheiten hatte besorgen können, bald war man im Zweifel, ob der zum fünftigen Bereinspräsidenten Erwählte Wahl annehmen werde, wenn er, wie häufig, nicht anwesend war. rade aus solchen Gründen hat vorlettes Jahr keine Bereinsversammlung stattfinden können und es springt deutlich in die Augen, daß alle diese Uebelstände die Thätigkeit des Forstvereins bedeutend hemmen. foll und kann durch die von der Kommission in Art. 4 des neuen Statuten=Entwurfs vorgeschlagene Organisation gründlich abgeholfen wer= den, nämlich durch Aufstellung eines bleibenden Borftandes und eines Lokalkomites.

Der Vorstand würde aus 5 Mitgliedern bestehen. Viele sinden viels leicht diese Zahl zu groß, allein es läßt sich nicht wohl anders machen, ins dem es rathsam ist, einen Präsidenten aus der französischen, den andern aus der deutschen Schweiz zu haben. Die übrigen Mitglieder sind unsentbehrlich. Die Aufgabe des Vorstandes ist in Art. 5 noch des Nähern auseinandergesetzt und besteht der Hauptsache nach darin, Einheit, Kraft und Zusammenhang in das Wirken des schweizerischen Forstwereins zu bringen.

Dem neben der Vorsteherschaft einzusependen Lokalkomite ist nach Art. 7 die Aufgabe zugedacht, alle speziellen Anordnungen für die Verseinsversammlungen, Exkursionen 2c. zu treffen oder dem Vorstande besäügliche, auf Lokalkenntniß gegründete Vorschläge zu machen. Dasselbe würde alljährlich, also mit jedem neuen Versammlungsort wechseln.

Die in Art. 4 enthaltenen Vorschläge greifen tief in das Wesen des Vereins ein; die Kommission hat jedoch kein anderes Mittel sinden können, um die Uebelstände zu beseitigen, welcherhalben eine Revision der Statuten gewünscht und beschlossen worden ist.

Eine zweite Neuerung ist in Art. 3 und 12 des Statutenentwurfs enthalten und betrifft das Finanzwesen des Vereins, also die Verwenstung seiner Geldmittel. Lettere bestehen aus den Beiträgen seiner Mits

glieder, solchen von Regierungen und von den festgebenden Orten. Bei aller Einfachheit kosten die Zusammenkunste Geld und zur Bestreitung des Auswandes griff man bisher zu dem sehlerhaften Mittel, nur Orte oder Kantone für die Versammlungen auszuwählen, von denen ein erklecklicher Beitrag an die Kosten zu erwarten stand. Man versammelte sich nicht da, wo es am nöthigsten gewesen wäre. Dieß widerspricht den Zwecken des Vereins und sollte durchaus nicht sein; der Verein sollte sich in dieser Hinsicht unabhängig machen, seine Mittel nicht zu Festlichkeiten verwenden, sondern zu Vereinszwecken verschiedener Art, wie es die neuen Statuten vorschlagen.

Was die Verwendung der gegenwärtig verfügbaren Vereinsgelder betrifft, so wird sie Gegenstand einer besondern Diskussion sein, indem noch heute bezügliche Vorschläge eingebracht werden.

Als dritte Aenderung von einigem Gewicht kann man den Art. 9 der neuen Statuten ansehen, welcher vorschreibt, daß, wenn Vereinsmitzglieder Anträge stellen wollen, die mit den publizirten Verhandlungszgegenständen nicht in engerm Zusammenhange stehen, sie gehalten sind, ihre Motionen bis spätestens am Abend vor der Vereinssitzung dem Präsidenten schriftlich einzuhändigen.

Diese Vorschrift soll nichts weniger als die Vereinsmitglieder besengen, vielmehr blos Ueberstürzungen verhüten und andere Mitglieder in den Stand setzen, die Motion prüfen und sich darüber aussprechen zu können.

Die übrigen Artifel der neuen Statuten sind gewöhnlicher Natur und bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Ich beantrage, es möge die Versammlung dem von der Kommission vorberathenen Statuten-Entwurf ihre Genehmigung ertheilen.

Nachdem sich die Versammlung für eine artikelweise Berathung entsschieden hatte, wird zur Verlesung und Besprechung der einzelnen Artikel übergegangen. \*)

Artifel 1 und 2 werden angenommen.

Art. 3. Forstinspektor de Cérenville beantragt zu lit. a: die Worte im Juli oder August wegzulassen. Bezüglich lit. d hält er dafür, ohne einen bestimmten Antrag stellen zu wollen, daß es vielmehr Sache der schweizerischen oder kantonalen Behörden sei, als eines Vereins, der

<sup>\*)</sup> Rachzusehen Seite 68 ber Zeitschrift von 1861.

nur über sehr wenig Mittel zu verfügen habe, junge Forstmänner durch Prämien oder Reiseunterstützungen zu ermuntern.

Forstinspeftor Secrétan beantragt die Beseitigung des Sapes lit. d.

Professor Landolt hält dafür, daß der Berein bei wichtigen Bersbesserungen und Ersindungen Sachverständige an Ort und Stelle abordsnen und sich durch dieselben Bericht erstatten lassen sollte, wodurch es dann allerdings nothwendig würde, Reiseunterstützungen zu gewähren. Daß hiebei eint oder andere Beschwerde nicht zu vermeiden sei, wisse er wohl; man dürse aber gewiß Zutrauen in den Takt und die Billigkeit des Vorstandes haben, der allfällige Wünsche zu berücksichtigen wissen werde.

Artikel 3 wird nun bei der Abstimmung mit der zu lit. a beantragten Abänderung angenommen.

Art. 4. Kreisingenieur Baur wünscht, um noch weitern möglichen Uebelständen vorzubeugen, daß zu lit. b folgender Zusatz gemacht werde: "wenn die Versammlung nicht im Falle ist, ein Lokalkomite bestellen zu können, so fällt alsdann die Wahl dem Vorstande zu."

Forstinspektor Saussure hält die nach diesem Artikel vorgeschriebene Bildung von 2 Komite's nur dann für gerechtfertigt, wenn die Hülfs-mittel des zum Versammlungsort gewählten Kantons es nicht gestatten, die Gesellschaft zu empfangen und eine Lokalkommission zu wählen, die zugleich das Centralkomite bilden könnte.

Forstinspektor Pillichody glaubt, daß das leitende Romite, so wie es nach Art. 4 gebildet werden soll, nicht leicht zusammenkommen könne, weil seine Mitglieder mehreren Kantonen angehören und daher sehr weit von einander zerstreut sein könnten. Es sei auch vorauszusehen, daß diese Zusammenkunft nicht ohne Kosten und mancherlei Störungen zu verursachen geschehen könne. Ungeachtet einiger Inkonvenienzen, welche bei der visherigen Einrichtung hie und da eintreten konnten, sei er doch der vollen Ueberzeugung, daß der Berein auch sernerhin vollkommen gut mit dem alten Artikel marschiren werde, welcher lautet: "Der Forstverein wählt bei seiner jährlichen Bersammlung aus seinem Mitte durch offenes Stimmenmehr ein Komite, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Quästor und zwei Sekretären. Dieses Komite wird für ein Jahr gewählt und ist für das nächste Mal nicht wieder wählbar." Er beantragt daher diesen Artikel in den vorgelegten Entwurf wieder auszunehmen.

Prosessor Landolt hat die ausgesprochenen Bedenken erwartet, ohne sie begründet sinden zu können. Er glaubt, daß sich überall ein Lokalkomite sinden lasse, sobald man diesem nur nicht die Leitung der Bereinsangelegenheiten zumuthe. Die Befürchtungen des Heibenden Borstandes, sine Wahl auf drei Jahre, sowie die Wiederwählbarkeit ist ganz am Orte, indem man nur so einen in seinem Wirkungskreis eingeübten und einstudirten Vorstand erhält. Im 1ten und 2ten Jahr wird wenig gemacht; später wenn die Leistungen beginnen können, wäre ein schneller Personenwechsel gewiß unklug. Empsiehlt den Art. 4 zur Annahme, wie er ist, unter Hinweisung auf landwirthschaftliche, natursorschende und gemeinnüßige Vereine, welche eine ähnliche Organisation angenommen haben und dabei Vieles leisten. Auch der schweizerische Forstverein könne — trop Manchem, das schon geschehen — bei entsprechenden Einrichstungen noch mehr leisten.

Oberförster Wietlisbach, die Schwierigkeiten erkennend, an den Vereinsversammlungen jeweilen ein Lokalkomite aufzustellen, schlägt in Vereinsachung des Art. 4 folgenden Zusatz zu lit. a vor: "Für die Besforgung der zur Abhaltung der Vereinsversammlung nöthigen Vorkehren und Einrichtungen ist von dem Vereinsvorstand ein Lokalkomite zu besstellen."

Berschiedene andere Einwürfe werden noch durch die Herren Secrétan, Wurstemberg und de Cérenville gemacht. Letzterer glaubt, es dürfte wohl leicht sein, beide Artikel zu verschmelzen und so dahin zu gelangen, beide Ansichten zu vereinigen.

Artifel 4 wird nun zur Abstimmung gebracht und mit Stimmensmehrheit beschlossen, nach dem Antrag von Forstinspektor Pillichody den Artikel 5 der alten Statuten wieder aufzunehmen, welcher nun Artikel 4 des Entwurfes wird.

Die Berathung der Statuten wird durch die Vorlage der Vereins= rechnung unterbrochen.

Präsident Bleuler berichtet Namens der vom Herrn Präsidenten des Komite's bestellten Rechnungsprüfungskommission über die von Herrn Kreisingenieur Baur abgelegten Jahresrechnungen pro 1859/60 und 1860/61, daß sie diese Rechnungen richtig gesunden haben und daher auf deren Genehmigung unter Verdankung der vom Kassier geleisteten Dienste antragen.

### Die Ginnahmen bestehen:

1) Jahresbeiträge von 168 Bereinsmitgliedern pro				- '
1859	Fr.	840.	descriptor.	Ct.
2) Beitrag der Regierung des Kantons Aargau 1860	11	300.	-	11
3) Jahresbeitrag von 185 Mitgliedern pro 1860	11	925.		1/
4) Rassa=Saldo der Druckerei des Forst-Journals				"
Herrn Begner in Lenzburg	11	47.	45	11
5) Zinsen von Fr. 300	"	10.		" "
6) Aftiv-Saldo der vorjährigen Rechnung	11	633.		
	-	112 1111 11		CTL
Summa der Einnahmen	yr.	2755.	80	Gr.
Die Ausgaben betragen:				
1) Für das Forst=Journal	Fr.	965.	58	Ct.
2) Für die Vereinsversammlung von 1860 .	"	481.	35	67
3) Diverse Auslagen	"	24.	80	11
Summa der Ausgaben	Fr.	1471.	73	Ct.
Bilanz.		,		
Einnahmen	Fr.	2755.	86	Ct.
Ausgaben	"	1471.		"
	-			
Bleibt Aftiv=Saldo	Fr.	1284.		Gr.
Der Aftiv-Saldo, der voriges Jahr war .	11	633.	41	11
Ueberschuß	Fr.	650.	72	Ct.

Eine Anzahl Mitglieder hat ihre Beiträge einzuzahlen verweigert, woraus dem Berein nicht unbedeutende Nachtheile entstehen, indem nach den bisherigen Statuten kein Mitglied vor Ablauf von 2 Jahren vom Berein und somit auch vom Bezug des Bereins-Journals ausgeschlossen werden dürfe. Auf diese Weise könnte jedes Mitglied auf Bereinskosten troß Berweigerung seiner Beiträge die Bereins-Zeitschrift 2 Jahre lang unentgeldlich beziehen, wie es auch vorgekommen sei. Die Rechnungs-passatoren wünschen, daß man diesem Uebelstand abhelse.

Ein weiterer von ihnen zu machender Vorschlag betreffe die Zeit für Einziehung der Vereinsbeiträge. Hiefür wird der Monat Januar in Vorschlag gebracht, damit man zur rechten Zeit wissen könne, wer seinen Beitrag bezahlen wolle oder nicht. Bei Letztern könnte man sofort die untentgeldliche Zusendung der Vereins-Zeitschrift einstellen.

Wünschenswerth erscheint den Rechnungspassatoren weiter: ein Verszeichniß der Abonnenten des Vereinsorgans, um eine genauere Kontrolle

zu handhaben und die Vereinsinteressen besser zu wahren. Den Vereins= mitgliedern wird dringend an's Herz gelegt, nach Kräften mehr Abon= nenten zu werben, indem leider deren Zahl abnehme.

Schließlich beantragt Referent, der Verein möge die angeführten Wünsche und Anträge zum Gegenstand von besondern Beschlüssen machen oder sie bei Berathung der neuen Statuten berücksichtigen.

Wietlisbach verdankt die Mittheilungen der Rechnungsprüfungskommission und unterstüt ihre Anträge.

Die Rechnungen werden hierauf mit Einmuth angenommen und dem Rechnungssteller, herrn Baur, der Dank des Bereins ausgesprochen.

Forstmeister Pillichody weist Zapfen und Nadeln einer amerikanisschen Pinus-Art vor, welche durch ihre Schönheit bemerkenswerth sein soll. Er theilt über diese Holzart folgende Details mit:

Diese Holzart, Pinus australis, und von einigen Schriftstellern auch Pinus palustris genannt, bewohnt den südlichen Theil der vereinigten Staaten von Amerika. Die Muster, welche ich vorzuweisen die Ehre habe, sind bei Mobile im Staate Alabama unter dem 30sten Breitegrade gesammelt worden.

Es ist dieß ein Baum zweiter Größe, wenigstens im Verhältniß zu der außerordentlichen Höhe, welche einige verwandten Arten in diesem mit der üppigsten Vegetation begabten Lande erreichen. Er wird selten über 50—70 Fuß hoch und erreicht eine Dicke von etwa 2—3 Fuß im Durchmesser. Der Stamm ist sehr walzenförmig.

Wie Sie nach dem vorliegenden Muster selbst urtheilen können, erreichen die Nadeln eine außergewöhnliche Länge und zwar von 10 bis 11 Zoll, und ich glaube, daß in dieser Beziehung keine andere Pinus= Art mit dieser wetteisern könne.

Es sind die Nadeln ziemlich dünn, hellgrün, je zu 3 vereinigt, im äußern Theil abgerundet, auf der innern Seite ein wenig vertieft und hier mit einer erhabenen Längsrippe versehen. Die Nadeln stehen in Büscheln an den Enden der Zweige, was diesem Baum den Namen Besentanne gegeben hat.

Die Aeste sind mit langen und umgebogenen Schuppen bedeckt. Die Knospen sind dick, weiß und nicht harzig. Die Blüthen erscheinen im April, die männlichen Blüthen in Kätzchen von nahehin 2 Zoll Länge und mit violeter Farbe.

Die Zapfen sind sechs und noch mehr Zoll lang und mehr walzen= als kegelförmig. Die Schuppen sind lang und ziemlich dünn, der gelblich

braune äußere Theil ist mit einer verlängerten Rippe oder mit einer quer gestellten Warze versehen und endigt in eine kurze sehr scharfe Spite.

Das Samenkorn ist ungefähr 3½—4 Linien lang, weißlich und auf der Außenseite gefurcht. Dasselbe ist mit einem braunen 1—1½ 30ll langen Flügel versehen, der ziemlich fest mit ihm verbunden ist und das Korn vorzugsweise mit den Rändern umgiebt, wie dieß bei allen Pinus-Arten der Fall ist.

Pinus australis hat kein schnelles Wachsthum; sein Holz ist, entgegen der Behauptung einiger Schriftsteller, sein und sehr harzreich. Man zieht aus diesem Baum eine große Menge Harz, Terpentin, Theer und andere Produkte dieser Art.

Man findet diesen Baum allgemein auf trocknem, sandigem Boden, was mit der Bezeichnung Pinus palustris, Sumpssichte, die ihr gegeben wurde, nicht übereinstimmt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese letzere Bezeichnung einer andern Varietät angehört. So viel steht fest, daß in den Umgebungen von Mobile dieser Baum auf trocknen Standorten und nur gemischt mit Pinus-Arten von viel bedeutenderer Höhe vorkommt. — Nach dieser Mittheilung wird die Sitzung aufgehoben.

Am Abend wird am Fuße des Chaumonts, auf der Terasse des Gasthoses, wo die Gesellschaft versammelt ist, noch eine Sitzung gehalten. Gegenstand der Verhandlung bildet zunächst die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes. Es werden die Kantone Zürich, Zug, Uri und Solothurn vorgeschlagen. Mit großer Stimmenmehrheit wird zum nächstjährigen Festorte Zürich, zum Präsidenten für 1862 Herr Oberforstmeister Finsler und zum Vice Präsidenten Herr Prosessor Landolt gewählt. Man überläßt es dem neuen Komite, den Ort, wo die Verssammlung stattsinden soll, näher zu bestimmen.

Präfekt Challandes ertheilt hierauf über die Aufästung der Wald= bäume folgende Details:

Die Aufästung der Waldbäume und besonders diejenige der Nadelhölzer ist Gegenstand eines lebhaften Streites geworden. Das schweiz. Forst-Journal hat diese Frage in mehreren Nummern behandelt und endlich einen Auszug aus dem Aufsatze von Vitus Katska gegeben, welcher durch seine langjährige Erfahrung als Autorität in dieser Frage betrachtet werden kann.

Ich habe mich lebhaft für diese Frage interessirt und die empfohlenen Berfahren mit denjenigen verglichen, welche ich schon seit 11 Jahren anwende.

Ich habe nicht die Absicht, hier als Forstmann auftreten zu wollen, da ich die Waldfultur nur von einem beschränkten Gesichtspunkt aus und zwar von dem der Holzproduktion auf den Weiden studirt und betrieben habe. Aber ich glaube, daß es Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes sei, welches Erfahrungen in irgend einem Gebiet der Landwirthschaft gemacht hat, dieselben mitzutheilen.

Nach einer mehrjährigen Abwesenheit in meinen Heimathskanton wieder zurückgekehrt, war ich sehr überrascht, die Entholzung vieler Weisten zu sehen, die ehemals eine Quelle für Befriedigung des Brennholzbedarses darboten. Bei diesem Anblick drängte sich mir die Frage auf, ob es wohl nicht möglich sei, die Holzproduktion mit der Erzeugung des für die Aufzucht und Mästung des Viehs nöthigen Futters zu verbinden. Gegenwärtig bejahe ich diese Frage und zwar stützt sich meine Behauptung auf folgendes:

Im Jahr 1849 erwarb ich mir ein abgeschlossenes Gut mit jungen Fichten besett, die theils einzeln, theils in mehr oder weniger geschlossenen Horsten sich vorsanden. Die einzeln stehenden Bäume, deren Zweige durch das weidende Bieh häusig befressen wurden, überschirmten mit ihren bis am Fuße der Stämme reichenden Aesten den Boden. Ich entsichloß mich zum Aufästen, jedoch mit Borsicht, da diese Operation in meiner Nachbarschaft, übermäßig ausgeführt, eine Anzahl Fichten von schönem Buchse zum Absterben oder Kränfeln gebracht hatte. Ich wählte von Bäumen mit gleicher Größe und übereinstimmendem Buchse einige Stämme zu meinem ersten Bersuche, um besser Bergleichungen anstellen zu können; auch nahm ich nur die untern Aeste weg, damit der Stamm beschattet bleibe, was ich für sehr wichtig halte, um zu vermeiden, daß nicht große Siße und Kälte an den unbeschirmten Theilen auf die Bastschicht schädlich einwirfe und die Saftzirkulation gehemmt werde.

Ich habe diesen Versuch während drei Jahren fortgesett, ohne wahrsunehmen, daß das Wachsthum der aufgeästeten Bäume weniger frästig sei, als dassenige ähnlicher Bäume, an welchen diese Operation nicht gemacht wurde. Im vierten Jahr begann ich nun ein regelmäßiges Aufsästen und zwar ließ ich nun während 5 Jahren alljährlich so viel aufästen, um aus dem hiebei gewonnenen Holze 7—800 Wellen ansertigen zu können, von denen die Hälfte dem Arbeiter als Lohn überlassen wurde. Während dieser Zeit kam ich nun mit der Aufästung sämmtlicher Fichten auf der Weide zu Ende und erreichte hiedurch das ganz sichere Resultat, daß ich nun 6 Ochsen auf Mastung stellen konnte unter eben so günstigen

Berhältnissen, als dieß vor der Aufästung für 4 möglich war, trot der Anpflanzung einer Anzahl Fichten und obgleich meine Bäume bedeutend in die Höhe gewachsen sind und die Zahl von Jahr zu Jahr sich vermehrt hat.

Als Werkzeug zur Aufästung habe ich die Säge gewählt, weil bei Anwendung des Beils, so große Vorsicht man auch anwenden mag, die Aeste aus dem Stamme herausgerissen werden, letzterer also hiebei immer mehr ader weniger beschädigt wird.

Ich säge die Aeste ½ Zoll entsernt vom Stamme ab und mehr, wenn die Aeste an der Stelle, wo sie aus dem Stamme treten, verdickt sind, um einen Aussluß des Sastes zu vermeiden. Ich weiß, daß die Forstleute das Absägen dicht am Stamme anempfehlen, aber ich kann mich nicht entschließen, diese Methode anzuwenden, da ich bei derselben stets einen Harzausssuß wahrnahm, obwohl ich die Aufästung im Herbste, nachdem die Sastbewegung aufgehört hat, vornahm.

Die mitgetheilten Beobachtungen beziehen sich nun freilich auf die Aufästung junger Fichten und nicht zugleich auch auf die Aufästung von stärkern Stämmen, von welchen man Sägeholz zu erhalten wünscht. Ich habe indessen auch eine Anzahl Bäume dieser Klasse hart am Stamme in gleicher Flucht mit der Ninde aufgeästet und trotz mehr oder weniger reichlichem Harzaussluß doch kein Nachlassen im Wachsthum wahrgenommen. Wie schon bemerkt, nehme ich aber die Aufästung nur vor, wenn ich glaube, die Saftbewegung habe vollständig aufgehört, weil dann der Saftaussluß viel geringer ist als in der Periode der Saftbewegung.

Man kann zwar auch im Frühjahr aufästen, bevor ein Aufsteigen der Säfte stattfindet, allein die Erfahrung hat mir bewiesen, daß der Saft oft schon in Bewegung ist, ohne daß irgend ein äußeres Anzeichen hierauf schließen läßt.

Ich weiß nicht, ob diese Ideen auch mit gleichem Bortheil auf Fichsten in sehr hohen Lagen angewendet werden können. Das Gut, auf welchem ich diese Beobachtungen gemacht habe, liegt am südl. Abhange des Neuschateller Jura, östlich von den Alpen. Die Weide erhebt sich etwa 4000 Fuß über das Meer und enthält der mit Waldbäumen besetzte Theil etwa 48 neusch. Jucharten.

Die Winter sind lang und rauh. Der Schnee fällt oft in solcher Masse, daß für die jungen Pflanzen die Gefahr entsteht, unter dessen Gewicht erdrückt zu werden. Indessen habe ich bis jetzt mehr Schrecken als Schaden erlitten, obwohl ich jedes Jahr einige Fichten gebrochen oder nur beschädigt finde.

Situng vom 18. Juni.

Im Schatten der alten Fichten von Joux und am Eingang der imponirenden Waldmasse des Grand Bochat eröffnete der Präsident die Sitzung, indem er die Gesellschaft einlud, die artikelweise Berathung der Statuten wieder aufzunehmen.

Art. 5. Oberforster Manuel schlägt vor, daß der Quästor für mehrere Jahre erwählt werde.

Professor Landolt erwiedert, daß diese Frage schon bei der Abstim= mung über Artikel 4 erledigt worden sei.

Art. 5 wird angenommen mit der Abanderung, daß bei lit. a die Worte weggelassen werden: "im Einverständniß der Lokalkommission".

Art. 6 angenommen.

Art. 7 wird mit der Abänderung angenommen, daß an die Stelle der Lokalkommission das Komite tritt und der letzte Satz: "sie macht dem Vorstand Vorschläge u. s. w." gestrichen wird.

Art. 8 angenommen.

Art. 9 wird mit der einzigen Abanderung angenommen, daß nach dem Vorschlag von Herrn Pillichody das Wort "Motion" erset wird durch "Aufsat oder Arbeit".

Art. 10, 11 und 12 angenommen.

Art. 13 angenommen mit dem von Herrn Coulon vorgeschlagenen Zusate, daß nach dem Worte "Beitrag" noch zugefügt werde "während zwei Jahren".

Art. 14 und 15 angenommen.

Der so veränderte Entwurf der neuen Statuten wird nun im Ganzen zur Abstimmung gebracht und mit Stimmenmehrheit von der Versamm= lung angenommen.

Zur Behandlung der vorgeschlagenen Themata's übergehend, wird Herr Professor Landolt eingeladen, sein Referat über das erste Thema zu erstatten. Dasselbe lautet:

"Welche Maßregeln können ergriffen werden, um der durch Erweiterung des Holzhandels und der Holzausfuhr bedingten Verminderung der Forstprodukte vorzubeugen?"

Professor Landolt bemerkt vorerst, daß man diese Frage verschieden auffassen und hienach auch verschieden beantworten könne. Was ihn bestreffe, so habe er die Frage in dem Sinne verstanden: ist es für die Erhaltung der Wälder wünschenswerth, die Holzaussuhr vollständig freizugeben oder aber dieselbe zu erschweren resp. auch ganz zu verbieten?

Von dieser Auffassung ausgehend habe er nun die Ehre, der Verssammlung Folgendes vorzutragen:

Für die Beantwortung dieser Frage ist es vor Allem aus wichtig zu wissen, in welchem Verhältnis die Holzerzeugung zum Holzverbrauch stehe, wie viel Holz aus und eingeführt werde und in welchem Maß eine Verminderung der Holzvorräthe stattsinde. Um letztere mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, sind über dieses noch die außer dem Wald liegenden Vrennstoffquellen in Vetracht zu ziehen, weil diese bei Vefriedigung des Vedarst eine sehr große Rolle spielen Jufälliger Weise bin ich eben im Stande hierüber nähere Mittheilungen machen zu können, weil ich mich in der letzten Zeit, der Verichterstattung über den Zustand der Gebirgswaldungen wegen, ernstlich mit diesen Fragen beschäftigte und Gelegenheit hatte, dießfällige Erkundigungen einzuziehen.

Die Schweiz hat incl. der Grenzseen, so weit man sie zur Schweiz zu rechnen pflegt, einen Flächeninhalt von 1775,3 Quadratst. oder 11,362,400 Jucht., davon sind 18,8 Prozent oder 2,134,600 Jucht. beswaldet. Da die Bevölkerung 2,513,883 Seelen zählt, die in 527,728 Haushaltungen zusammen wohnen, so fallen auf den Kopf durchschnittlich 0,85 und auf die Haushaltung 4,05 Jucharten Waldboden.

Geftütt auf eine gegendweise Beranschlagung des nachhaltigen Ertrazges unserer Waldungen berechnet sich derselbe auf durchschnittlich eirea 42 Rubs. pr. Jucht. oder 89,354,300 Rubs. im Ganzen, während der Normalzertrag — eine allseitig zweckmäßige Behandlung der Wälder vorausgesett — zu 55 Kubs. pr. Jucht. oder 118,374,000 Rubs. im Ganzen angenommen werden darf. — Dabei ist zu bemerken, daß in diesen Ansähen alle unter den bestehenden Verhältnissen nutbaren Sortimente, also auch Reisig und Stockholz, soweit sie zur Nutzung gebracht werden können, inbegriffen sind, und daß dieselben im Allgemeinen eher zu hoch als zu niedrig sein dürsten.

Den Holzverbrauch habe ich, gestüßt auf viele eingezogene Erkundisgungen und spezielle Berechnung für die einzelnen Kantone, auf durchschnittslich 224 Kubf. per Haushaltung oder 118,167,040 Kubf im Ganzen versanschlagt. Bei diesem Ansatz ging ich von der Boraussehung aus, es komme nur Holz zur Berwendung und über dieses ist in diesem Bedarf das Bauholz, das Möbelholz und der Verbrauch der kleineren bürgerlichen Gewerbe, wie Bäckereien, Sennereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Wäschereien, sowie der Bedarf an Handwerkshölzern inbegriffen. Diesen Ansächereien, sowie der Bedarf an Handwerkshölzern inbegriffen. Diesen Ansächereien wird man kaum den Borwurf machen können, daß sie zu hoch seien, ich bemerke daher ausdrücklich, daß ich bei Annahme derselben von der Ans

sicht ausging, es wandern das Bau= und Handwerksholz schließlich ebenfalls zum größten Theil unter den Heerd und könne daher dem Holzbedarf nicht mit seiner ganzen Masse, sondern nur mit demjenigen Theil zugezählt werden, der seiner Brennwerthverminderung gleich kommt.

Bergleicht man die Holzerzeugung mit dem Holzverbrauch, so ergibt sich — trop der hohen Beranschlagung der Produktion und der sehr mäßigen Ansähe für den Berbrauch — ein Desizit von 28,812,740 Kubs. — Normalertrag und Berbrauch stehen dagegen einander sehr nahe.

Für die Holzaus- und Einfuhr liegen mir sehr sorgfältige Auszüge aus den Zolltabellen aller Kreise vor, welche die Jahre 1854—1860, beziehungsweise 1855—1860 umfassen, dessenungeachtet bin ich nicht im Stande, die Quantität des aus- und eingeführten Holzes genau anzugeben. Die Verzollung ersolgt nämlich bei der Aussuhr nach dem Werth und bei der Einfuhr nach Zugthierlasten und es sehlen sichere Reduktionsfaktoren für die Umwandlung dieser Einheiten in Kubiksuß. — Die mit möglichster Sorgfalt vorgenommene Reduktion ergab eine durchschnittliche Aussuhr von 12,431,000 Kubs. und eine Einfuhr von 6,816,000 Kubs., wobei die Holzschlen inbegriffen sind.

Rechnet man die Differenz zwischen Aus- und Einfuhr, bestehend in 5,615,000 Kubf., zum Desizit zwischen Erzeugung und Verbrauch, so ergibt sich ein Gesammtausfall von 34,428,000 Kubf.

Diese Zahl wäre indessen nur dann maßgebend für die Beantworstung der Frage, ob die Wälder übernutt oder die Holzvorräthe verminstert worden seien, wenn nur Holz — also keine Surrogate — zur Verwendung käme und im Verbrauch auch der Bedarf der Hochöfen, Fabriken, Eisenbahnen und Dampsschiffe inbegriffen wäre. Zieht man auch diese Verhältnisse noch in Vetracht, so ergeben sich solgende Ziffern, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die neu hinzukommenden Unsätze — mit Ausnahme derjenigen für die eingeführten Steinkohlen — noch unsicherer sind, als die weiter oben gemachten.

3um nachhaltigen Waldertrag, bestehend in 89,354,300 Kubf., fommt:

- 1) Der Holzertrag
  - a. der Obstbaumanlagen, Kastanienwälder, der Baumgruppen auf den Alpen und Berggütern, der Lebhäge, Parkanlagen und Alleen mit

6,000,000 " 95,354,300 Kubf.

	95,354,300 Rubf.
b. der Weinberge, 7,700 Jucht. à 12 Kubf.	
per Jucht	900,000 ,,
2) der Torf, ca. 20,000,000 Kubf. im Brenn=	
werth von	14,000,000 " Holz.
3) die eigenen fossilen Kohlen im Brennwerthv.	3,000,000 ,, , ,
4) die Holzeinfuhr vom Ausland	6,816,000 ,,
5) die Einfuhr von Steinkohlen — im Jahr	
1860, 2,270,975 Ctr., 1 Ctr. = 9 Kubf.	
Tannenholz	20,438,800 ,, ,,
Summa	140,509,100 Rubf.
Bum oben berechneten Holzverbrauch, be-	
	118,167,040 Rubf.
fommt:	
1) Der Brennstoff= und Bauholzbedarf	
a. der Hochöfen, Glashütten 2c	8,000,000 "
b. der Kabriken	5,000,000 "
c. der Gisenbahnen und Dampfichiffe .	9,000,000 "
2) die Holzausfuhr	12,431,000
	152,598,040 Rubf.

Der Gesammtverbrauch übersteigt daher den Gesammtertrag um ca. 12,088,940 Kubf. Eine Masse, welche — wenn anders die gemachten Ansäte der Wirklichkeit nahe stehen — die Uebernutung der schweizerisschen Waldungen repräsentirt. Diese Uebernutung beträgt 13 % des nachhaltigen Ertrages. Dieser Schluß ist um so mehr geeignet, Besorgnisse zu erregen, als jett schon circa 6,000,000 Kubf. Brennstoff mehr ein= als ausgeführt werden, die Schweiz also jett schon vom Aussland abhängig ist.

Wenn man diese Zahlen auch nur als Näherungswerthe betrachten darf, so berechtigen sie doch ganz entschieden zu dem Schluß, es sinde eine Verminderung der Holzvorräthe statt, es verdiene daher die vorliesgende Frage die ungetheilteste Ausmerksamkeit der schweizerischen Forstmänner und zwar um so mehr, als der Normalholzvorrath schon jest nicht mehr vorhanden ist.

Diese Frage ist übrigens keine neue, sondern es beschäftigt dieselbe die Regierungen und die Einsichtigen im Volk schon seit mehr als 200 Jahren.

Allgemein glaubte man früher und bis auf die neueste Zeit, die

Kösung derselben liege in der Erlassung und möglichst strengen Handshabung von Holzaussuhrverboten, die nicht nur für die Landesgrenzen, sondern auch für die Kantonsgrenzen, in den meisten Fällen sogar für die Gemeindsgrenzen Geltung hatten. Diese Holzaussuhrverbote sind durch die Bundesversassung von Anno 1848 aufgehoben worden und werden wohl für die Gemeinds und Kantonsgrenzen nie wieder zur Geltung kommen, während die Frage mit Bezug auf das Berbot der Aussuhr über die Landesgrenze hinaus in der Bundesversammlung neuersdings wieder zur Sprache gebracht wurde und zwar durch-einen unserer einslußreichsten Kollegen. Es sohnt sich daher wohl der Mühe zu unterssuchen, welche Vortheile man durch ein eigentliches Aussuhrverbot oder durch sehr hohe Ausgangszölle erlangen würde.

Bur Beantwortung dieser Frage gibt die Geschichte die besten Unhaltspunkte. Schon oben wurde erwähnt, daß Holzausfuhrverbote seit mehr als zweihundert Jahren bestehen und es darf hier noch beigefügt werden, daß dieselben nicht nur für einzelne Landestheile, sondern für den größten Theil der Schweiz gegeben waren und der Vollzug allgemein angestrebt wurde, dessenungeachtet find die großen Holzvorräthe unserer alten Urwälder verschwunden und zwar zum weitaus größten Theil zu einer Zeit, in der die Holzausfuhrverbote noch gultig waren und mit der Unschauungsweise von Volf und Regierungen in ziemlichem Ginflang stunden. Hieraus resultirt doch wohl unzweifelhaft, daß die Aussuhr= verbote entweder nicht gehandhabt worden seien und nicht gehandhabt werden konnten, oder daß sie überhaupt zur Erreichung des Zweckes nicht das geeignete Mittel seien. Ein anderer Schluß läßt sich um so weniger ziehen, als ein großer Theil der Holzvorräthe verschwunden ift, bevor der eigene Bedarf — namentlich derjenige der Industrie — so groß war wie gegenwärtig und fich über diefes nachweisen läßt, daß die Ursache der Ber= minderung der Holzvorräthe — ja sogar die Ursache des schlechten wirth= schaftlichen Zustandes unserer Wälder überhaupt — vorherrschend in der Holzausfuhr nach dem Ausland zu suchen ift.

Wenn nun schon bei der alten Anschauungsweise über die Berstehrsverhältnisse zwischen Ländern und Bölkern die Holzaussuhrverbote ihren Zweck nicht erfüllten, so würden sie es bei der gegenwärtigen noch viel weniger. Man darf wohl unbedenklich sagen, ein Holzaussuhrverbot oder auch nur sehr hohe Schutzölle ließen sich gegenwärtig ohne unvershältnismäßig große Opfer nicht handhaben und wenn die Handhabung möglich wäre, so würde man den Zweck nicht erreichen.

Sie ließen sich nicht handhaben, weil man nach unseren Begriffen von jedem Geset, das so tief in die privatrechtlichen Berhältniffe ber Grundbefiger eingreift, wie ein Solzausfuhrverbot, Ausnahmen gestatten Diese Ausnahmen werden nun, so lange ein Gesetz neu ift, als folche angesehen und behandelt, bald aber werden sie zur Regel und von diesem Zeitpunkt an nügen die Gesetze nichts mehr. Unter unseren Berhältnissen ist für Fragen wie die vorliegende die Umwandlung der Ausnahme in die Regel gar nicht zu umgehen; denn welche Regierung wollte das Holzverkaufsbegehren einer Gemeinde oder gar eines Brivatwald= besitzers abweisen, wenn überzeugend dargethan wird, daß das zum Bertauf projektirte Solz zur Befriedigung der Bedürfniffe des Gigenthumers gar nie nothwendig sei, daß die Zinsen vom Erlöß 3-4mal höher steben als der Werth des Zuwachses und letterer am nachzuziehenden Bestande über dieses sofort wieder eintrete; wer wollte einem zweiten Betenten, deffen Gründe zwar weniger triftig sind als diejenigen des ersten, sich aber immerhin noch rechtfertigen laffen, eine abschlägige Untwort geben, wenn die Wünsche des ersten erfüllt wurden und wer endlich wollte demjenigen, dem ein Holzverkauf bewilligt wurde, verhindern, sein Holz an den zu verkaufen, welcher die höchsten Preise dafür bietet.

Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme liesern alle Kantone und zwar diesenigen am meisten, welche ihre Holzaussuhrverbote am sleißigsten erneuerten und scheinbar das größte Gewicht auf die Handhabung dersselben legten.

Die Holzaussuhrverbote lassen sich ferner nicht handhaben, weil es eine Menge Mittel gibt, dieselben zu umgehen. Diese Mittel liegen nicht nur in den vielen Kunstgriffen, welche die Schmuggler anwenden, sondern in noch vielen andern Ausslüchten, die in der Regel darauf hinaus lausen, man beziehe nur Holz für den eigenen Bedarf, aber für mehrere Jahre zugleich, man verkause es an Mitbürger, man habe nicht eigentliche Schläge, sondern nur wirthschaftlich nothwendige Auslichtungen geführt, das Holz sei abständig gewesen und habe verkauft werden müssen u. s. f.

(Schluß folgt.)

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Drell, Jugli & Comp.